

Geschäftsbedingungen der „SONNQUEST EU“

1. Präambel: Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmern konzipiert. Sofern auch Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1/2 des Konsumentenschutz-Gesetzes BGBl 140/79 in der jeweils gültigen Fassung zu Grunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.

Allen unseren Angeboten, Verkäufen, Lieferungen, Leistungen und Verträgen liegen ausschließlich die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Grunde, und zwar auch dann, wenn unser Vertragspartner eigene anders lautende Geschäftsbedingungen als verbindlich vorschreiben sollte. Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen, sowie Sondervereinbarungen, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung im Einzelfall. Aufträge gelten, erst dann als angenommen, wenn Sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Stillschweigen gilt nicht als Einverständnis.

2. Angebote / Kostenvoranschläge: Angebote / Kostenvoranschläge werden nur schriftlich erteilt. Die Erstellung eines Angebots / Kostenvoranschlags verpflichtet uns nicht zur Annahme eines Auftrages auf Ausführung der im Angebot / Kostenvoranschlag verzeichneten Leistungen. Angebote / Kostenvoranschläge sind entgeltlich, doch wird bei Erteilung eines Auftrages im Umfang des Angebot / Kostenvoranschlags bezahltes Entgelt gutgeschrieben. Die in Angeboten / Kostenvoranschlägen verzeichneten Preise gelten für den Tag, dessen Datum der Kostenvoranschlag trägt und sind in diesen nur die Kosten der ausdrücklich angeführten Leistungen berücksichtigt. Eine allfällig darüber hinausgehende Bindung an das Angebot / den Kostenvoranschlag ist ggfs. explizit ausgewiesen.

3. Leistungsausführung: Zur Ausführung der Leistung sind wir frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertraglichen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber seine Verpflichtungen erfüllt, sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen und die in diesen Bedingungen vorgesehene oder einzeln vereinbarte Anzahlung geleistet hat. Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden oder Energieversorgungsunternehmen, sowie vorgeschriebene Meldungen an die Behörden sind vom Auftraggeber vor Ausführung der Leistung auf seine Kosten zu veranlassen und uns nachzuweisen.

Der Auftraggeber hat uns für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos die erforderliche Energie sowie versperrbare Räume für den Aufenthalt unserer Mitarbeiter und für die sichere Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

Die Vornahme von, dem Auftraggeber zumutbaren Änderungen in technischen Belangen bleibt uns im Zuge der Leistungsausführung vorbehalten.

4. Leistungstermine: Wir sind bereit die vereinbarten Termine einzuhalten. Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst ohne unser Verschulden verzögert, bewirkt dies eine Verlängerung der vereinbarten Ausführungsfristen. Durch derartige Verzögerungen auflaufende Mehrkosten sind vom Auftraggeber dann zu ersetzen, wenn die die Verzögerung bewirkenden Umstände seiner Rechtsphäre zuzurechnen sind.

Wir sind berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Ausführung der Leistung durch höhere Gewalt, Arbeitskonflikte oder sonstige für uns unabwendbare Ereignisse (z.B. Produktionseinstellung bei Lieferfirmen etc.) unmöglich wird.

Bei Verzug in der Erbringung unserer Leistungen ist der Auftraggeber zum Vertragsrücktritt nur nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist bei gleichzeitigem Hinweis auf den sonst durchzuführenden Vertragsrücktritt berechtigt. Soweit nicht im Einzelfall spezielle diesbezügliche Vereinbarungen z.B. über Pönale etc. getroffen wurden, steht dem Auftraggeber auch im Falle eines Vertragsrücktrittes oder verspäteter Ausführung unserer Leistung kein wie immer gearteter Anspruch, insbesondere auch kein Schadenersatzanspruch, zu. Wenn uns das Verschulden an der Verspätung trifft, sind wir allerdings nicht berechtigt Preiserhöhungen, die bei fristgerechter Erbringung der Leistung nicht angefallen wären, zu verrechnen.

5. Preise: Treten zwischen dem für die Preisermittlung relevanten Tag (Datum des Angebots / Kostenvoranschlags bzw. Vertragsabschluss) und der Leistungsausführung Lohn- oder Materialerhöhungen ein, führt dies im gleichen Umfang auch zu einer Erhöhung der angebotenen bzw. vereinbarten Preise.

Im Übrigen wird der Arbeitsaufwand nach unseren Sätzen verrechnet und gilt dies insbesondere für Überstunden, Reisekosten, Nächtigungskosten, Zulagen, Auslösen und dergleichen. Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird vom Auftraggeber eine dringende Ausführung gewünscht, werden die durch Überstunden und beschleunigte Materialbeschaffung auflaufenden Mehrkosten verrechnet. Für Materialverschnitt wird ein Zuschlag in dem in der einschlägigen Ö-Norm festgelegten Ausmaß berechnet.

Wenn Geräte, Materialien und ähnliches vom Auftraggeber beigestellt werden, sind wir berechtigt hierfür 12 Prozent unserer Verkaufspreise für derartige beigestellte Geräte und Materialien zu berechnen.

Bei Zahlungsverzug ist der Auftraggeber verpflichtet auch die Kosten von Inkassobüros oder vorprozessualer anwaltlicher Tätigkeit in voller Höhe zu bezahlen. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf derartige Spesen und Kosten und in der Folge auf Zinsen und dann erst auf das Kapitel verrechnet. Gewährte Rabatte werden im Falle des Konkurses oder Ausgleiches des Auftraggebers hinfällig.

6. Übernahme: Wenn der Auftraggeber eine von uns ihm rechtzeitig angekündigte Übernahme unserer Leistung nicht durchführt, gilt sie mit dem vorgesehenen Tag als abgenommen.

Wenn der Auftraggeber uns einen Gegenstand zur Instandsetzung, Überprüfung, Verwahrung und dergleichen übergibt, geht dieser Gegenstand entschädigungslos in unser Eigentumsrecht über, wenn der Auftraggeber ihn nicht innerhalb von zwölf



Monaten ab Verständigung von der Fertigstellung bzw. Abholbereitschaft nicht abholt. Im Übrigen ist der Auftraggeber, wenn er einen derartigen Gegenstand nicht innerhalb von 30 Tagen ab Verständigung abholt, verpflichtet eine angemessene Lagergebühr zu bezahlen und lagert dieser Gegenstand ab diesem Zeitpunkt auf seine Gefahr.

Alle gelieferten Waren und Geräte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unserer gesamten Forderungen unser Eigentum. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt derartige Geräte, Waren und Materialien, auch wenn sie schon montiert waren, wieder zu entfernen.

7. Fälligkeiten: Vor Arbeitsbeginn ist eine Anzahlung in Höhe von zumindest 30% der Auftragssumme zu leisten. Wir sind nach Maßgabe des Fortschrittes der Leistungsausführung berechtigt Teilrechnungen zu legen und Teilzahlungen zu verlangen.

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers sind wir ohne besonderen Nachweis berechtigt 12% p.a. Verzugszinsen zu berechnen. Unser Recht den Ersatz höherer Zinsen bzw. eines eintretenden Schadens zu verlangen, wird hierdurch nicht beeinträchtigt.

Wenn der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist, tritt Terminverlust ein und sind wir außerdem unter Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall steht uns das vereinbarte Entgelt unter Abzug dessen, was wir durch die unterbliebene Leistungsausführung erspart haben, zu.

Bei einer Verschlechterung der finanziellen Situation des Auftraggebers sind wir berechtigt den Gesamtbetrag sofort fällig zu stellen.

8. Gewährleistung: Wir leisten für den gesetzlichen oder vereinbarten Zeitraum dafür Gewähr, daß unsere Lieferungen und Leistungen in Übereinstimmung mit dem abgeschlossenen Vertrag frei von Fehlern sind.

Allfällige Rügen wegen Material-, Herstellungs- oder sonstiger Mängel sind uns innerhalb von drei Werktagen nach deren möglicher Entdeckung unter genauer Bezeichnung derselben schriftlich anzuzeigen.

Im Rahmen der Gewährleistung sind wir nur zur Reparatur oder zum Austausch fehlerhafter Teile verpflichtet. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen und erstreckt sich die Gewährleistung insbesondere nicht auf jene Teile, die in Folge ihres normalen Gebrauches verschleißten und regelmäßig erneuert werden müssen. Ein Gewährleistungsanspruch ist darüber hinaus auch ausgeschlossen, wenn ausgenommen bei Notreparatur oder unserem Verzug in Erfüllung der Gewährleistung die vom Mangel betroffenen Teile von dritter Hand oder vom Auftraggeber selbst verändert oder in Stand gesetzt worden sind.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme jedweder Gewährleistungsansprüche ist, daß der Auftraggeber bis dahin seine gesamten Verpflichtungen aus dem Vertrag voll und ganz, und zwar einschließlich aller Nebengebühren erfüllt hat.

Wir übernehmen keine wie immer geartete Haftung und Vergütung für Nachteile, die dem Auftraggeber wegen eingetretener Mängel entstanden sind (z.B. Kapital- und Zinsverluste durch Störungen, Lieferzeitüberschreitungen, etc.); eine Haftung für Folgeschäden und insbesondere entgangenen Gewinn ist ebenfalls ausgeschlossen.

Wenn die Behebung eines nachgewiesenen Mangels nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist, ist nach unserer Wahl eine angemessene Preisminderung zu gewähren oder ersatzweise eine gleich geeignete Sache nachzuliefern.

Vom Auftraggeber beigestellte Geräte oder sonstige Materialien sind nicht Gegenstand der Gewährleistung.

Sofern die Mängelbehebung nicht an Ort und Stelle erfolgen muß, werden Reparaturen an unserem Geschäftssitz durchgeführt und erfolgt der Hin- und Rücktransport auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Wünscht dieser eine derartige Mängelbehebung an Ort und Stelle hat er für die bezughabenden Mehrkosten aufzukommen.

9. Kompensationsverbot: Der Auftraggeber ist nicht berechtigt Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferung, behaupteter Garantie- oder Gewährleistungsansprüche oder aus sonstigen Gründen zurückzu-behalten und ist jede Kompensation mit derartigen Ansprüchen gegenüber unseren Ansprüchen ausgeschlossen.

10. Gerichtsstand und Erfüllungsort: Als Gerichtsstand und Erfüllungsort wird 2700 Wr. Neustadt ausschließlich vereinbart.

11. Allgemeine Bestimmungen: Wir sind jederzeit berechtigt uns bei der Erfüllung unserer Verpflichtungen Dritter zu bedienen. Der Auftraggeber verpflichtet sich unsere Mitarbeiter, die mit ihm in Kontakt getreten sind, nicht für sich oder Dritte abzuwerben bzw. deren Dienste außerhalb des zwischen uns und ihm bestehenden Vertragsverhältnisses in Anspruch zu nehmen. Im Falle des Zuwiderhandelns sind wir für jeden einzelnen Fall des Zuwiderhandelns berechtigt vom Auftraggeber eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe in Höhe von maximal zehn Prozent des gesamten vertraglichen Entgeltes zu verlangen.

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht rechtswirksam sind oder rechtsunwirksam werden, gelten die übrigen Bedingungen weiterhin und sind ungültige Bestimmungen durch den Sinn dieser Bedingungen entsprechende gültige Bestimmungen zu ersetzen.

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und Abweichungen von diesen bedürfen der Schriftform. Vereinbarte Ö-Normen gelten nur insoweit, als sie diesen Geschäftsbedingungen nicht widersprechen.